



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Umlegungsplanes für das Baugebiet „Nordstadt-Thiergarten“, Tuttlingen

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Tuttlingen hat durch Beschluss vom 08.06.2011 den Umlegungsplan gem. § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S.2414 ber. BGBl I, S.1818 vom 21.06.2005) für das Umlegungsgebiet „Nordstadt“, Tuttlingen aufgestellt. Dem Umlegungsplan liegen die seit 25.01.2011 rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Nordstadt-Thiergarten, Urbahnes Wohnen“, und „Nordstadt-Gewerbe“ Tuttlingen zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

II. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan stellt den künftigen Zustand des Umlegungsgebietes dar, das sind insbesondere die Grenzen der neuen Grundstücke und die Grundstücksbezeichnungen. Der Umlegungsplan kann gem. § 69 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Tuttlingen, Fachbereich Planung und Bauservice, Abt. Bauservice – Umlegung, Rathausstr. 1, II. Stock, Zimmer 228 oder im Zimmer 119 (I. OG) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gem. § 70 Abs. 1 BauGB wird den Beteiligten ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tuttlingen im „Gränzbote“ vom 08.10.2010 über den Umlegungsbeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von im Grundbuch nicht eingetragenen Rechten. Gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 des BauGB ist die Frist für die Anmeldung solcher Rechte mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Tuttlingen, den 09.06.2011
Umlegungsstelle

Willi Kamm
Bürgermeister